

Auszug aus

## **Sozialgesetzbuch Neuntes Buch Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen**

In der Fassung des Gesetzes zur Förderung der Ausbildung und Beschäftigung schwerbehinderter Menschen vom 23. April 2004 (BGBl. I S. 606)

### **§ 2 Behinderung**

(1) Menschen sind behindert, wenn ihre körperliche Funktion, geistige Fähigkeit oder seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweichen und daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist. Sie sind von Behinderung bedroht, wenn die Beeinträchtigung zu erwarten ist.

(2) Menschen sind im Sinne des Teils 2 schwerbehindert, wenn bei ihnen ein Grad der Behinderung von wenigstens 50 vorliegt und sie ihren Wohnsitz, ihren gewöhnlichen Aufenthalt oder ihre Beschäftigung auf einem Arbeitsplatz im Sinne des § 73 rechtmäßig im Geltungsbereich dieses Gesetzbuches haben.

## **Informationen zum Schwerbehindertenausweis**

	Nachteilausgleiche	können geltend gemacht werden, wenn	entsprechende s Merkzeichen im Ausweis
1.	Freifahrt für die Begleitperson im öffentlichen Nah- und Fernverkehr	die Notwendigkeit ständiger Begleitung bei der Benutzung der öffentlichen Verkehrsmittel nachgewiesen werden	<b>B</b>
2.	Kfz-Steuerermäßigung (50%) <b>oder</b> Vergünstigungen im öffentlichen Personennahverkehr	eine erhebliche Beeinträchtigung in der Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr festgestellt wird	<b>G</b>
3.	Parkerleichterungen <b>und</b> Kfz-Steuerbefreiung <b>und</b> Vergünstigungen im öffentlichen Personennahverkehr	eine außergewöhnliche Gehbehinderung festgestellt wird (z.B. Rollstuhlfahrer)	<b>aG</b>
4.	Parkerleichterung <b>und</b> Kfz-Steuerbefreiung <b>und</b> Freifahrt im öffentlichen Personennahverkehr	Blindheit festgestellt wird	<b>Bl</b>
5.	Kfz-Steuerbefreiung <b>und</b> Freifahrt im öffentlichen Personennahverkehr	Hilflosigkeit festgestellt wird (z.B. wenn für die gewöhnlichen Verrichtungen im täglichen Leben in erheblichem Umfang dauernde Hilfe erforderlich ist)	<b>H</b>
6.	Rundfunkgebührenbefreiung	auf Grund der festgestellten Beeinträchtigung eine Teilnahme an öffentlichen Veranstaltungen ständig ausgeschlossen ist oder eine starke Sehbehinderung oder eine starke Hörbehinderung vorliegt	<b>RF</b>
7.	Benutzung der 1. Wagenklasse im Eisenbahnverkehr	Eine Schwerekriegsbeschädigung mit einer MdE von wenigstens 70 v. H. festgestellt wurde	<b>1.KI</b>
8.	Kfz-Steuerermäßigung (50%) <b>oder</b> Vergünstigungen im öffentlichen Personennahverkehr	Gehörlosigkeit bzw. an Taubheit grenzende Schwerhörigkeit mit Sprachstörungen festgestellt wird	<b>GI</b>

**Antragstellung:** Landesamt für Soziales und Versorgung  
Versorgungsamt Außenstelle Cottbus  
Postfach 10 07 63 Telefon: 0355/28930

03007 Cottbus

Anträge können telefonisch bestellt werden - Versorgungsamt schickt sie zu  
oder  
sind auch eventuell bei Sozialstationen und allgemeinen Beratungsstellen der Städte  
und Gemeinden erhältlich.

**Beantragung Sonderparkgenehmigung:**

Kreisverwaltung Teltow/Fläming - Straßenverkehrsamt Telefon:03371/608270  
Am Nuthefließ 2  
14943 Luckenwalde

Die Antragstellung ist formlos möglich, ein Lichtbild und Kopie des  
Schwerbehindertenausweises sind beizufügen.